



## **Erläuterungen zur Änderung der Verordnung vom 6. Dezember 2011 betreffend Ausrichtung von Inkonvenienzentschädigungen für Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung (SG 310.800) Stand: 1. Januar 2012**

### **1. Ausgangslage**

Das am 1. Januar 2012 in Wirksamkeit erwachsene baselstädtische Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) wies aufgrund des am 30. September 2016 verabschiedeten Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (GesBG), welches am 1. Februar 2020 in Kraft getreten ist, in verschiedenen Bereichen Anpassungsbedarf auf, welcher mit der Teilrevision vom 11. Dezember 2019 behoben wurde. Dadurch entstand auch ein Anpassungsbedarf der Verordnung vom 6. Dezember 2011 betreffend Ausrichtung von Inkonvenienzentschädigungen für Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung (SG 310.800) sowie der Bewilligungsverordnung.

Neben den universitären Medizinalberufen sowie den Psychologieberufen regelt der Bund im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) neu auch die Berufsausübung weiterer Fachpersonen des Gesundheitswesens schweizweit einheitlich. Das vom eidgenössischen Parlament am 30. September 2016 verabschiedete GesBG regelt namentlich die Kompetenzen von Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudienganges in Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme, Ernährung und Diätetik, Optometrie sowie Osteopathie. Dabei legt das GesBG auch die Voraussetzungen für die Berufsausübung dieser sieben Gesundheitsberufe in eigener fachlicher Verantwortung fest. Für die unter fachlicher Aufsicht stehenden Personen sieht das Gesetz dagegen – wie bei den universitären Medizinalberufen nach MedBG und den Psychologieberufen nach PsyG – ebenfalls keine Bewilligungspflicht vor.

Ausgangslage der durchzuführenden Revision ist primär die mit dem GesBG eingeführte neue Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung, der sich an den im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG, SR 935.81) sowie im Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) verwendeten Begriff „privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ anlehnt. Der wesentliche Unterschied zur aktuellen Regelung im MedBG und PsyG besteht darin, dass die Bewilligungspflicht der im GesBG geregelten Berufe nicht nur für die „privatwirtschaftliche“ Berufsausübung gelten soll, sondern auch die Berufsausübung im öffentlichen Sektor erfasst.

Damit eine einheitliche und kohärente Gesetzgebung in den Gesundheitsberufen gewährleistet ist, wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen GesBG auch im MedBG und PsyG der Begriff „privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung“ durch den Begriff „in eigener fachlicher Verantwortung“ ersetzt. Durch die Streichung des Begriffs „privatwirtschaftlich“ werden somit neu auch Psychologieberufe sowie universitäre Medizinalberufe des öffentlichen Sektors abschliessend durch das Bundesrecht geregelt.

Aufgrund der Einführung des Begriffs „in eigener fachlicher Verantwortung“ im GesBG und damit im MedBG und PsyG ist es erforderlich, nebst den Bestimmungen im GesG, auch die Bestimmungen in der Verordnung vom 6. Dezember 2011 betreffend Ausrichtung von Inkonvenienzentschädigung für Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung entsprechend anzupassen.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 06.12.2011	Änderungen
<p><b>§ 1 Inkonvenienzentschädigung</b>  <sup>1</sup> An selbstständig tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, an ambulante Einrichtungen der Geburtshilfe sowie an Geburtshäuser, wird für die Erbringung von ambulanten Leistungen eine Inkonvenienzentschädigung ausgerichtet: [...]</p>	<p><b>§ 1 Inkonvenienzentschädigung</b>  <sup>1</sup> An <del>selbstständig</del> <i>in eigener fachlicher Verantwortung</i> tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, an ambulante Einrichtungen der Geburtshilfe <del>sowie</del> <i>oder</i> an Geburtshäuser, wird für die Erbringung von ambulanten Leistungen eine Inkonvenienzentschädigung ausgerichtet: [...]  <sup>2</sup> <i>Ausgenommen sind in einer Anstellung tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer.</i></p>

### Erläuterungen zu § 1 Inkonvenienzentschädigung

Die Anpassung erfolgt aufgrund des neuen GesBG. Mit der Konkretisierung in Absatz 2 wird die Beibehaltung der bisherigen Regelung, dass grundsätzlich selbstständig tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer einen Anspruch auf die Ausrichtung einer Inkonvenienzentschädigung haben, klargestellt.

Beilage:  
 Synopse